

## **Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020**

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020

### **1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages**

Ein Nachtragsvoranschlag (NTV) iSd § 8 K-GHG ist dann zu beschließen, wenn der Voranschlag in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst wird oder durch außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen eine Störung des Haushaltsgleichgewichtes droht. Aufgrund der Coronakrise kam es zu erheblichen Mindereinnahmen, die die Voraussetzungen für einen NTV 2020 darstellen. Dadurch war und ist die Inanspruchnahme von Voranschlagsbeträgen vielfach eingeschränkt und es kam kaum zu außer- bzw. überplanmäßigen Mittelverwendungen (im Zusammenhang mit der Coronakrise).

### **2. Wesentliche Ziele und Strategien**

Eine möglichst sparsame Budgetierung war die oberste Prämisse bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2020. Aufgrund dessen wurde verstärkt darauf Wert gelegt, den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Finanzgebarung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Trotz der Coronakrise ist, laut Vorgaben der Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung, ein Haushaltsausgleich anzustreben und iSd § 4 K-GHG daher der NTVA (im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt) grundsätzlich ausgeglichen zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsführung wurde außerdem darauf bedacht, dass eine Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts sichergestellt wird, um die Erfüllung fälliger gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen zu gewährleisten.

### **3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):**

Die Auswirkungen der Corona-Krise haben die Gemeindefinanzen, insbesondere im Hinblick auf die Ertragsanteile, in Mitleidenschaft gezogen. Anfänglich wurde von einem Rückgang der Ertragsanteile iHv 10 Prozent ausgegangen, mittlerweile liegen die Einschätzung bereits bei 11,6 Prozent. Für die Gemeinde Bad Kleinkirchheim bedeutet dies einen Einnahmerückgang von € 247.6000,00 an Brutto-Ertragsanteilen.

Laut einer aktuellen Prognose des BMF von Oktober 2020 ist im nächsten Jahr noch ein weiterer Rückgang der Ertragsanteile gegenüber 2020 zu erwarten. Aufgrund dieser Tatsache wird es notwendig sein, den Einsparungsgedanken seitens der Gemeinde Bad Kleinkirchheim weiterhin zu bewahren.

Die weltweite Corona-Pandemie bewirkte nicht nur einen Rückgang im Zusammenhang mit den Ertragsanteilen, sondern auch mit den Einnahmen der Kommunalsteuer. Was die Gemeinde Bad Kleinkirchheim betrifft, so wurden Mindereinnahmen iHv € 50.000,00 budgetiert. Aber auch die Vergnügungssteuer und die Verwaltungskostensätze für die Weiterleitung der (Pauschalieren) Kurtaxe werden geringer ausfallen als ursprünglich im VA 2020 gedacht.

#### **4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:<sup>1</sup>**

##### *4.1. Übersicht Finanzierungs- und Ergebnismachtragsvoranschlag:*

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 9.290.600,00
Aufwendungen:	€ 9.651.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 85.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

**Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>2</sup>** € -276.100,00

<sup>1</sup> Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der jeweiligen Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.670.400,00
Auszahlungen:	€ 9.799.000,00

---

**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>3</sup> € -128.600,00**

#### 4.2. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlags:

Das Ergebnis des **Ergebnisnachtragsvoranschlags** hat sich gegenüber dem Voranschlag 2020 ins Negative entwickelt. Dies liegt daran, dass sowohl die Rücklagenentnahme für den HB Oswaldi und ASZ-Erweiterung als auch die Zuweisung an die allgemeine Haushaltsrücklage storniert wurden. Das Nettoergebnis, dh Erträge abzüglich Aufwendungen, konnte sich sogar um insgesamt € 97.900,00 verbessern. Die erhaltenen Kapitaltransfers für die Projekte Straßensanierung und Maibrunnparkplatz iHv € 505.600,00, welche im VA 2020 nicht budgetiert wurden, tragen positiv dazu bei, dass sich das Nettoergebnis von € -459.000,00 auf € -361.100,00 verbesserte. Grundsätzlich sei zu erwähnen, dass ungedeckte Afa-Werte iHv rund € 350.000,00, welche sich in der Position „Sachaufwand“ befinden, generell die Aufwendungen im Ergebnishaushalt in die Höhe treiben. Der hohe Eigenmittelanteil der vergangenen Investitionen schlagen sich somit, aufgrund der neuen VRV 2015, voll zu Buche.

Was den **Finanzierungsnachtragsvoranschlag** betrifft, so konnte sich der Geldfluss der operativen Gebarung sogar auf € 842.500,00 verbessern. Die Einzahlungen der operativen Gebarung wurden um € 378.400,00 erhöht, die Ausgaben um € 130.900,00. Insgesamt konnte sich das Ergebnis des Finanzierungsnachtragsvoranschlags um € 78.200,00 auf € -128.600,00 verbessern. Die wesentlichen Änderungen im Finanzierungshaushalt sind der Entfall des Projektes HB Oswaldi mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von € 990.000,00 und die zusätzliche Budgetierung des Maibrunnparkplatzes iHv € 742.000,00.

#### 5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige

---

<sup>3</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung bzw. angemessen dokumentierter empirischer Referenzgruppen zugrunde.

Abweichend davon wurden Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.